



Rundschreiben 03 / 2022

Magdeburg, 01. Februar 2022

Verstärkte Abschaltungen von Biogasanlagen im Redispatch

Der Bauernverband bekommt seit Herbst 2021 zunehmend Informationen unserer Mitglieder über unangekündigte Abschaltungen durch die Netzbetreiber. Leider sind die zuständigen Mitarbeiter dort nur schwerlich zu erreichen oder sie erklären, dass diese Abschaltungen im Rahmen der Netzsicherheit erfolgen und nicht zu vermeiden sind. Im Nachfolgenden geben wir entsprechende Hinweise und Anregungen:

Hierzu folgende Hinweise:

Betroffene Anlagenbetreiber sollten ihre Netzbetreiber schriftlich über die Probleme mit der Abschaltung in Kenntnis setzen. Möglicherweise ergeben sich dann Optionen, um die vollständige Abschaltung weitestgehend zu vermeiden. Die Avacon hat mit einzelnen Kunden bereits „Sonderregelungen Biomasse“ abgeschlossen, wenn z.B. eine Versorgung der Wärmenetze bei einer Abschaltung nicht mehr gewährleistet. Dann wird die Abschaltung im Regelfall auf 60% der Nennleistung begrenzt. Neben der Wärmenutzung kann auch die Eigenstromnutzung (Überschusseinspeisung) als Begründung für einen Antrag auf reduzierte Abschaltung angeführt werden.

Für Anfang März 2022 hat der Bauernverband Sachsen-Anhalt die Netzbetreiber und das Landesenergieministerium zu einem Treffen eingeladen. Das Ziel der Gespräche wird sein, die Netzbetreiber für die Folgen der Abschaltungen zu sensibilisieren:

- Häufige Abschaltungen von 100 auf 0% in einer Sekunde führen zu schwerwiegenden thermisch bedingten Schäden bei den Gasmotoren.
- Der Ausfall der Wärmeenergieerzeugung führt kurzfristig zu Problemen in der Versorgung angeschlossener Wärmeabnehmer und zwingt dazu, statt der Abwärmenutzung fossile Energieträger für die Notheizanlagen zu nutzen. Vor allem bei güllebetonten Anlagen kühlen schnell die Fermenter aus und die Gasbildung wird beeinträchtigt.
- Das im Fermenter entstehende Gas muss ohne jeden Sinn abgefackelt werden. Eine derartige Praxis widerspricht allen Zielen des Klimaschutzes.
- Wegen der fehlenden Informationen zu den Abschaltungen können nicht einmal die begrenzt vorhandenen Steuerungsmöglichkeiten einer Biogasanlage über einen angepassten Futtereinsatz genutzt werden.

Hauptgeschäftsstelle:

Maxim-Gorki-Str. 13 Tel. 0391/73969-0
39108 Magdeburg Fax 0391/73969-33

VR-Nr. 10787

info@bauernverband-st.de
www.bauernverband-st.de

Geschäftsführender Vorstand:

Olaf Feuerborn (Präsident)
Sven Borchert (1. Vizepräsident)
Maik Bilke (Vizepräsident)
Lutz Trautmann (Vizepräsident)

Hauptgeschäftsführer:

Marcus Rothbart
Bankverbindung:
IBAN: DE81 8109 3274 0107 0058 49
BIC GENODEF1MD1
Steuer Nr. 102 / 141 / 05085
UST-ID Nr.: DE199246805

- Die bei einer vollständigen Abschaltung fehlende Eigenstromversorgung führt trotz der nur kurzzeitigen Inanspruchnahme zu dauerhaft hohen leistungsbezogenen Netzentgelten (trifft nur bei Überschusseinspeisern zu).
- Die Berechnung der Vergütung anhand der Leistung der letzten vollen Viertelstunde birgt große Gefahren für flexibel betriebene Anlagen. Wenn die Abschaltung während eines Zeitraumes erfolgt, in der die Anlage aufgrund der angepassten Erzeugung nicht eingespeist hat, dann bekommt sie für den gesamten Abschaltzeitraum keine Ausfallvergütung oder muss in ein deutlich aufwändigeres Abrechnungsverfahren wechseln.
- Die Anlagenbetreiber wurden nicht zuletzt auch bei Veranstaltungen des Bauernverbandes dazu angehalten, sich auf die Teilnahme am Redispatch 2.0 vorzubereiten. Es wurden viele Daten gemeldet und Dienstleister beauftragt. Das eigentliche Ziel – die vorzeitige Information der einzelnen Anlage über zu erwartende Netzeingriffe – funktioniert aber offensichtlich auch 4 Monate nach der Einführung in keinsten Weise.
- Offensichtlich verzögert sich die Auszahlung der Entschädigung, die laut Gesetz vorgeschriebene Zahlungsfrist bis zum 15. des Folgemonats wird nicht eingehalten. Auf Anfrage des Bauernverbandes konnten die Netzbetreiber bislang keinen Zeitrahmen für die Entschädigungsberechnung nennen.

Der Bauernverband wird folgende Vorschläge unterbreiten:

- Biogasanlagen haben vergleichsweise geringe Leistungen und sind an der Mittelspannung angeschlossen – insofern gibt es nur selten Gründe, genau diese Anlagen abzuschalten, wenn in den überregionalen Hochspannungsnetzen abgeregelt werden muss. Eine Abschaltung kann deshalb nachrangig erfolgen oder auf Überlastungsfälle im jeweiligen Mittelspannungsnetz begrenzt bleiben.
- Außer in akuten Notsituationen wird die Leistungsreduzierung auf 60% begrenzt, um die oben beschriebenen Probleme beim Gasverbrauch und bei der Wärmeversorgung zu vermeiden.
- Generatoren, die mit Verbrennungsmotoren angetrieben werden, dürfen – wenn eine Komplettabschaltung unabdingbar ist - nur in Stufen (100-60-0) mit einer zeitlichen Staffelung von mind. 3 Minuten zwischen den Schaltstufen herunter geregelt werden.
- Solange das „Planwertmodell“ mit einer fahrplangerechten Entschädigung nicht funktionsfähig ist, könnte die Vergütung der Ausfallzeit im „Pauschalabrechnungsverfahren“ unabhängig von der Leistung vor der Abschaltung immer bezogen auf die Bemessungsleistung der Anlage erfolgen.
- Wir erwarten die eine Zusage, dass sich die Netzbetreiber in ihren Gremien (BDEW, Bundesnetzagentur) für eine zeitnahe Ausbezahlung der Entschädigungssummen einsetzen. Bei hohen Summen müssen Abschläge ausbezahlt werden, um die Zahlungsfähigkeit der Anlagenbetreiber zu sichern.

Außerdem setzen wir darauf, eine Erklärung dafür zu bekommen, dass beispielsweise an Tagen mit sehr hohen Strompreisspitzen an der Börse die erneuerbaren Erzeuger in Sachsen-Anhalt massiv gedrosselt wurden, während gleichzeitig bundesweit die fossile Stromproduktion deutlich gesteigert wurde.

Für Rückmeldungen und Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.



Marcus Rothbart
Hauptgeschäftsführer



Thorsten Breitschuh
BELANU / NAROSSA e.V.